



JOSEF LOBNIG
ERSTER PRÄSIDENT DES KÄRNTNER LANDTAGES

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Klagenfurt, 16.9.2011

Antrag 1619/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bundesverfassungsgesetz geändert wird; GZ 13440.0060/3-L1.3/2011; Stellungnahme des Kärntner Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Kärntner Landtages bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu obangeführtem Initiativantrag betreffend der Änderungen der Immunitätsbestimmungen in der Bundesverfassung Stellung nehmen zu dürfen. Im Lichte der Auswirkungen auf die Abgeordneten des Kärntner Landtages erachte ich diese ihre Vorgangsweise als notwendig und befürworte diese ausdrücklich.

Die Obmännerkonferenz des Kärntner Landtages hat sich in zwei Sitzungen, zuletzt am heutigen Tage, mit der Thematik auseinandergesetzt und befürwortet alle im Kärntner Landtag vertretenen Parteien diese Gesetzesinitiative. Grundsätzlich stehe man der inhaltlichen Regelungen positiv gegenüber, möchten aber doch einige Anmerkungen zu den beabsichtigten Neuregelungen anfügen.

Eine Änderung im Artikel 33 B-VG sollte dazu führen, dass hier „Waffengleichheit“ mit der medialen Berichterstattung geschaffen werden soll. Zu diesem Thema werden wohl noch Diskussionen zu führen sein und ist dazu der Meinungsprozess im Kärntner Landtag noch nicht abgeschlossen. Es wird angeregt, hier eine doch tiefere rechtliche Prüfung und Abwägung durchzuführen.

Eine Neuregelung des Art. 57 Abs. 3 B-VG scheint durchaus notwendig, wie Einzelfälle in der Vergangenheit zeigten. Überdies war es aufgrund der alten Rechtslage nicht immer einsichtig, wann eine gesetzte strafbare Handlung in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit stand. Dies hat insbesondere dazu geführt, dass Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte praktisch in jedem Fall ein entsprechendes Ersuchen um Zustimmung zur Aufhebung der Immunität gestellt haben. Die Wortfolge in Art. 57 Abs. 3 B-VG des Entwurfs „sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird“ ist insbesondere hinsichtlich der Reichweite zu überdenken.

KÄRNTEN

./.

Die Regelungen des Rechtsschutzbeauftragten schafft unserer Ansicht nach mehr Unsicherheit als Klarstellung. Es geht aus dem Entwurf nicht hervor, wer das sein solle. Bekanntermaßen soll es drei Rechtsschutzbeauftragte, jeweils im Bundesministerium für Inneres, im Bundesministerium für Justiz und im Bundesministerium für Landesverteidigung geben. Im Lichte des gewaltentrennenden Prinzips sollen hier Exekutivmaßnahmen in den Bereich der Legislative eingreifen. Völlig unklar bleibt die Tatsache, inwieweit Rechtsschutzbeauftragte auch in den Landtagen tätig werden können bzw. sollen.

Die Schaffung eines sogenannten „Parlamentsgeheimnisses“ wird grundsätzlich von allen politischen Parteien positiv beurteilt, jedoch sollte es jedenfalls eine klare Definition der betroffenen Personengruppen, wenn schon nicht in der Bundesverfassung so doch im Geschäftsordnungsgesetz geben. Es sei jedoch nicht unerwähnt, dass eine Aufklärung von Straftaten durch die Gerichtsbarkeit doch einigermaßen behindert werden könnte.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf mich nochmals für die uns gewährte Fristerstreckung zur Abgabe der Stellungnahme bedanken, erwarte im Lichte der nunmehr intensiv geführten wissenschaftlichen und medialen Diskussionen zu diesem Thema dennoch, dass es zu einer zügigen Lösung kommt und ersuche, den Kärntner Landtag von den weiteren Entwicklungen bzw. allfälligen neuen beabsichtigten Regelungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

